Stand: 10.11.2025 13:57:08
Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8800
"Verbandsklagerecht reformieren, Betroffenheiten regionalisieren!"
Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8800 vom 05.11.2025



## Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

05.11.2025

Drucksache 19/8800

## **Antrag**

der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Holger Dremel, Petra Guttenberger, Petra Högl, Kerstin Schreyer, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Böltl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Jenny Schack, Josef Schmid, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Steffen Vogel, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Verbandsklagerecht reformieren, Betroffenheiten regionalisieren!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für eine dahingehende Anpassung der Aarhus-Konvention einzusetzen, dass für das Klagerecht von anerkannten Umweltvereinigungen das Erfordernis einer örtlichen Betroffenheit eingeführt wird. Dabei müssen deren Sitz und Wirkmittelpunkt innerhalb des Bundeslandes oder anderer vergleichbaren Gebietskörperschaft liegen, in welchem Umweltauswirkungen des jeweils infrage stehenden umweltrelevanten Vorhabens auftreten können.

## Begründung:

Anerkannte Umweltvereinigungen haben bei besonders umweltrelevanten Vorhaben nach deutschem Recht zunächst – wie jede rechtsfähige Organisation – die auch Bürgern zustehenden gerichtlichen Überprüfungsrechte. Wenn ihre individuellen Rechte durch ein solches Vorhaben betroffen sind, können sie das Vorhaben insoweit überprüfen lassen, wie es gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen könnte, die gerade auch dem Schutz dieser Rechte dient. So können sie zum Beispiel als Eigentümer eines Grundstücks gegen Bauvorhaben klagen, soweit ihre Eigentumsrechte durch dieses Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Zusätzlich sind die anerkannten Umweltvereinigungen wegen ihres besonderen Sachverstandes und ihrer Gemeinwohlorientierung als "Anwälte der Natur" mit einem weitergehenden Gerichtszugang ausgestattet: Anerkannte Umweltvereinigungen müssen – anders als Bürger – keine Verletzung eines eigenen subjektiven Rechts geltend machen, wenn sie nach den Vorgaben des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) oder des Naturschutzgesetzes des Bundes und ggf. der Länder gegen ein besonders umweltrelevantes Vorhaben klagen. Ausreichend ist,

dass sie durch ein solches Vorhaben in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich betroffen sind. Insoweit können sie die Einhaltung der für die Entscheidung der Behörde maßgeblichen Rechtsvorschriften – also die inhaltliche und verfahrensmäßige Rechtmäßigkeit des Vorhabens – gerichtlich kontrollieren lassen.

Dieses Verbandsklagerecht wird ausdrücklich begrüßt, da es eine wichtige Kontrollinstanz für umweltrelevante Planungen und Vorhaben darstellt. Allerdings zeigt sich in der Praxis zunehmend, dass dieses Recht auch ausufernd eingesetzt wird. So klagen teils Umweltverbände aus weit entfernten Regionen der Republik gegen Entscheidungen lokaler Behörden in bayerischen Regierungsbezirken – ohne ausreichende Kenntnis der regionalen Gegebenheiten und Herausforderungen. Dies untergräbt nicht nur das Vertrauen in die Legitimität des Klagerechts, sondern erschwert auch sachgerechte und ortsnahe Entscheidungsprozesse erheblich.

Daher sollte für das Verbandsklagerecht in der Aarhus-Konvention eine zwingende räumliche Beschränkung eingeführt werden. Das UmwRG des Bundes reizt die Grenzen der Aarhus-Konvention in dieser Hinsicht zwar bereits aus, ist aber in der Praxis nicht geeignet, ein Ausufern des Verbandsklagerechts wirksam einzudämmen: Nach aktueller Rechtslage kann eine anerkannte Umweltvereinigung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG Rechtsbehelfe nur dann einlegen, wenn sie u. a. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich (...) durch die Entscheidung (...) berührt zu sein. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine räumliche Betroffenheit (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 UmwRG).

Die aktuelle Rechtslage in Deutschland wurde bereits unter der geltenden völker- und unionsrechtlichen Rechtslage nur für zulässig erachtet, da es die Verbände selbst in der Hand haben, die Satzung zu ändern und somit das Ziel der Aarhus-Konvention nicht unterlaufen würde, einen möglichst weiten Zugang zu Gerichten (vgl. Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention) zu gewähren (siehe ACCC/C/2008/31). Wie aus der Liste über die vom Bund anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ersichtlich wird, liegen nur bei wenigen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen entsprechende örtliche Beschränkungen des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs vor. Da der satzungsgemäße Aufgabenbereich letztlich von den Zielen der Verbände abhängt, hat sich dieses Instrument als nicht ausreichend wirksam erwiesen, um das Verbandsklagerecht auf örtliche Betroffenheiten zu beschränken.

Auch die aktuelle Novellierung des UmwRG zeigt, dass die Möglichkeiten des Bundes an dieser Stelle limitiert sind, das Verbandsklagerecht im Sinne einer örtlichen Betroffenheit weiter zu beschränken. Insbesondere Art. 3 Abs. 9 Aarhus-Konvention, wonach eine juristische Person nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des örtlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden darf, steht einer weiteren örtlichen Beschränkung entgegen.

Daher ist hierfür zunächst eine entsprechende Änderung der Aarhus-Konvention und anschließend der UVP-Richtlinie (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) der EU erforderlich.

Auch wenn das Klagerecht von Umweltverbänden auf Art. 9 der Aarhus-Konvention zurückgeht, darf die Teilnahme an dieser Konvention nicht als pauschale Legitimation herangezogen werden, um das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben vor Ort lahmzulegen. Vielmehr sollte auch die Aarhus-Konvention – wie das Recht insgesamt – als dynamisches Instrument verstanden werden, das bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt werden kann.